

Handlungen der Amtsperson objektiv festzustellen. Darum muß man sich mit der Ordnung des Dokumentenumlaufs, der Statistik, der Buchführung vertraut machen und der Aufdeckung von Fakten die Analyse der entsprechenden Dokumente und ihre Einschätzung zugrunde legen.

Zu berücksichtigen ist, daß die Verbrecher häufig versuchen, die sie überführenden Unterlagen zu verstecken oder zu vernichten. Darum muß vor allem die Unversehrtheit der Dokumente gewährleistet werden, die zu dem zu untersuchenden Ereignis in Beziehung stehen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, diejenigen Dokumente, die die Sache direkt betreffen oder unter denen die Untersuchung interessierende Daten gefunden werden können, abzuschreiben, zu beseheagnahmen oder vertrauenswürdigen Personen zur Aufbewahrung zu übergeben. Danach muß man die ausgesuchten Dokumente besichtigen (gegebenenfalls unter Teilnahme eines Sachverständigen oder eines Spezialisten) und bei Vorliegen ausreichender Gründe dem Vorgang als Sacabeweise oder schriftliche Unterlagen beifügen.

Entscheidenden Wert erlangen in Verfahren wegen Amtsverbrechen häufig buchhalterische, technische, ökonomische und andere Expertisen, die die Fakten sowie die Ursachen des Ereignisses (zum Beispiel der Havarie, des Baueinsturzes, der Vernichtung von Gütern) sowie den Charakter und das Ausmaß der Folgen feststellen.

Die Folgen von Amtsverbrechen können verschiedenartig sein. Bei Verursachung eines Sachschadens muß dieser nach Möglichkeit im Geldwert nach den gültigen staatlichen Einzelhandelspreisen ausgedrückt werden. Zu beachten sind auch solche Folgen wie Arbeitsunterbrechungen im Betrieb, Brachliegen von Arbeitskraft, Stockungen bei der Inbetriebnahme jeglicher Art von Ausrüstungen, Nichteinhaltung der Fristen für Arbeiten in der Landwirtschaft, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, Stockungen in der Versorgung u. a. m.

In allen diesen Fällen darf man sich in der Regel nicht darauf beschränken, dem Vorgang Bescheinigungen über das Gesamtausmaß des Schadens beizufügen. Das Dokument über den Schaden muß eine genaue Berechnung enthalten, aus der zu ersehen ist, in welcher Weise der Schaden errechnet wurde, welche Güter als vernichtet anzusehen sind und welche Preise der Rechnung zugrunde gelegt wurden. Gegebenenfalls müssen die Personen vernommen werden, die die Berechnung vornahmen, sowie andere Zeugen, die durch ihre Aussagen das Ausmaß des entstandenen Schadens belegen können. Manchmal wird die Schadenssumme auf dem Wege der Expertise bestimmte.

Zum Beispiel gab es einen Fall, in dem Spezialisten im Ergebnis fahrlässigen Verhaltens die Anlage eines Kolchosteiches minderwertig pro-